

ANHANG

**INHALT:**

**Anhang**

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2017	Blatt 7
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2017	Blatt 17
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 20
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 21

**Anlagen zum Anhang**

Anlagenspiegel zum 31.12.2017	Anlage 1
Forderungsspiegel zum 31.12.2017	Anlage 2
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2017	Anlage 3
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2017	Anlage 4
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2017	Anlage 5
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	Anlage 6
Ermächtigungsübertragungen 2017/2018	Anlage 7

## Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (incl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 44 GemHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

### Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2017 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2017 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- Inventur der Verwaltungsgebäude inkl. Außenstellen
- Inventur der gemeindeeigenen Archive
- Inventur des Jugendheims

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2017 buchhalterisch berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte zum Bilanzstichtag turnusgemäß die Bekanntgabe der nicht mehr genutzten Lizenzen und Software und der entsorgten EDV-Geräte durch schriftliche Mitteilung der Beschäftigten der EDV-Abteilung. Diese wurden ebenfalls zum Bilanzstichtag buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO NRW gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2017 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.



Wie bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2017 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da nicht alle Anlagegüter normal abgeschrieben werden (Grund und Boden, Festwerte). Bei allen ab dem 01.01.2013 angeschafften Anlagegütern entspricht das Startdatum der Abschreibung dem Anschaffungsdatum.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbständig Nutzungsfähig sind, einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 410,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW i. V. mit § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skonti Beträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 150,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen sowie
- Audiogeräte.

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes. Die Liste der Abschreibungssätze wurde zum 01.01.2015 nochmal überarbeitet und an die tatsächliche Nutzungsdauer in der Verwaltung angepasst.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit), analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

#### Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.



Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

#### Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zusätzlich werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Aus Gründen der Bilanzstetigkeit werden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer wie in den Vorjahren periodengerecht zugeordnet (Wertaufhellung).

#### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen und wesentlich sind. (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 7. Handreichung)

#### Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“, „Straßenreinigung“ und „Wasserverbandsgebühren“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den vier darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebührenmindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Gleiches gilt auch für mögliche Kostenunterdeckungen, die unter den Erläuterungen zur Bilanz („Sonderposten für den Gebührenaussgleich“) beziffert werden.

#### Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2017 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster), ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 36 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 88 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW). Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0% auf Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2017 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht (ab dem 01.04.2017 geltende Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2017 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW, GV.NRW 2017 S.452). Dabei wird der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2016, veröffentlicht von der BaFin am 29.12.2017). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen, jeweils für Beihilfeberechtigte.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt.

Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Außer bei Pensionen wurden Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen nicht vorgenommen.

#### Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die im Januar des Folgejahres eingehende Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage wurde aus Gründen der Bilanzstetigkeit – wie in den Vorjahren – periodengerecht dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet.

#### Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12.2017 erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen und wesentlich sind (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 7. Handreichung).



## **Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2017**

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2017 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 41 Abs. 3 u. 4 GemHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen
- 1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände  
Davonausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen
- 4.1.3 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

Im Gegensatz zum NKFVG werden sowohl die öffentlich-rechtlichen Forderungen als auch die privatrechtlichen Forderungen wie bisher weiter untergliedert.

### **AKTIVA**

#### Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (Anlage V/ 1) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze werden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Zugänge bei den Grünflächen betreffen im Wesentlichen Grundstücke an der Dülmener Straße und die Grünfläche am Kastanienplatz. Außer der Umgliederung von Grünflächen im Bereich „Hellersiedlung“ in Umlaufvermögen gab es Abgänge durch den Verkauf der Hauptschule und im Bereich „Dülmener Straße“. Ebenfalls einen Abgang gab es beim Ackerland.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst. Hier, wie auch im Bereich „Wald, Forsten“, gab es keine bzw. nur minimale Änderungen.

Bebaute Grundstücke: Bei den „bebauten Grundstücken“ sind als Zugänge die „Kita Appelhülsen“, die Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte an der Daruper Straße, der Umbau der Grundschule Schapdetten zu einer Flüchtlingsunterkunft, der Umbau der Sebastian Grundschule (Über-Mittags-Betreuung), die Schließung der Pausenhalle an der Astrid-Lindgren-Grundschule und die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes in Schapdetten als wesentliche Positionen verzeichnet. Abgänge gab es unter anderem durch den Verkauf der Hauptschule und den Abriss der alten Sporthalle.



Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen, Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Brücken, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zugänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2017 beim Infrastrukturvermögen insbesondere durch die Fertigstellung der B+R Anlage am Bahnhof Appelhülsen und die Aktivierung eines Bürgerradweges und Abgänge durch die Umgestaltung des Kastanienplatzes.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Größere Zugänge waren hier die neuen Feuerwehirsirenen und der Kauf eines Fahrzeuges für die Jugendfeuerwehr.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Klassensätze Schulen sowie
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet. Die seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzeichneten Negativveränderungen im Mengen- und Preisgerüst der Klassensätze führt Ende 2010 zu der Feststellung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Festwertes als nicht mehr gegeben anzusehen sind. Zum 01.01.2011 wurde daher in diesem Bereich ein Bewertungswechsel getätigt: Die Anschaffungen von Klassenmobiliar wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 als Bilanzzugänge – unter Ausnutzung der genannten Wahlrechte – gebucht. Die zum 31.12.2010 bestehenden Festwerte werden über die kommenden 8 Jahre linear aufgelöst.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Übergangwohnheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2016 wurden die Bestände sämtlicher Feuerwehrausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen der drei Löschzüge Darup, Appelhülsen und Schapdetten jeweils um mehr als 10 % gegenüber den Werten zum 31.12.2012 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher anteilige Zubuchungen in Höhe der im Haushaltsjahr 2016 angefallenen Anschaffungskosten. Von den zum 31.12.2016 verbliebenen Anpassungswerten in Höhe von insgesamt € 36.555,36 konnten € 3.557,66 abgebaut werden. Der verbleibende Anpassungsbetrag in Höhe von € 32.997,70 wird für die kommenden Jahre vorgetragen.

	verbleibender Anpassungs- betrag für 2017 ff.	Zugänge in 2017	Erhöhung Festwert zum 31.12.2017	verbleibender Anpassungs- betrag für 2018 ff.
Löschzug Appelhülsen	7.330,38 €	3.092,61 €	3.092,61 €	4.237,77 €
Löschzug Darup	26.174,09 €	394,88 €	394,88 €	25.779,21 €
Löschzug Schapdetten	3.050,89 €	70,17 €	70,17 €	2.980,72 €

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Wirtschaftsgüter („GWG's“) wurden in 2017 insgesamt € 47.304,76 (Vorjahr: € 45.795,73) aufgewendet. Sämtliche GWG's wurden gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben und ein fiktiver Anlagenabgang im Jahr des Zugangs wird unterstellt.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende größere Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Straßen Hellersiedlung
- Straßen Gewerbegebiet Beisenbusch
- Hochwasserschutz Schapdetten
- Fluchttreppe Mariengrundschule
- Hochwasserschutz Darup/Erweiterung Nieresch II
- Straßen/Verkehrsanlagen Nottuln Nord
- Neubau Sporthalle Rudolph-Harbig-Straße
- Bau Flüchtlingsunterkunft Darup
- Turnhalle Appelhülsen
- Brücke Nonnenbach Ortskern
- Umgestaltung historischer Ortskern
- Geh- und Radweg Sportzentrum Appelhülsen-Kücklingsweg
- Umgestaltung Hanhoff
- Verkehrsanlagen Industriestraße Appelhülsen
- Buswartehalle Schapdettener Straße
- ELA-Anlage Astrid-Lindgren-Grundschule

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2017 Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Planung Umbau Aschebergsche Kurie, Feuerwehrfahrzeuge und EDV) in Höhe von € 191.246,78 getätigt. Damit belaufen sich die geleisteten Anzahlungen zum 31.12.2017 auf € 235.525,49.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen. Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 14.893.142,36 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die Vermögenswerte der einzelnen Eigenbetriebe entsprechen – wie im vorangegangenen Haushaltsjahr – den im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte. Lediglich beim Abwasserwerk hat sich der Wert durch Umgliederung eines Grundstückes um € 7.005,00 erhöht. Sämtliche Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2017 – wie bereits in den Vorjahren - ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 HGB).



Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen. Aufgrund der in den folgenden Jahren erzielten Überschüsse wurden in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 gemäß § 35 Abs. 8 GemHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Vermögenswert zum 01.01.2005 („historische Anschaffungskosten“) vorgenommen. Dieser wurde dann zum 31.12.2017 beibehalten.

Als **Beteiligung** ist in 2017 der Zweckverband EUREGIO mit einem Wert von € 1,00 hinzugekommen.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden auch die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW (sog. Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2017 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 35.970,15 (Vorjahr: € 27.942,78) geleistet. Durch die Übernahme eines Beamten erhielt die Gemeinde eine Abfindung in Höhe von € 96.170,09, die direkt bei den Zugängen im Versorgungsfonds verbucht wurde.

Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2017 € 93.469,71 (Vorjahr € 79.874,78).

Unter den **sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt € 116.230,26 werden Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (Volksbank Darup eG, Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG) sowie sonstige Darlehen an Dritte ausgewiesen.

Dem Bischöflichen Generalvikariat wurden zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen in der Realschule im Haushaltsjahr 2010 € 500.000,00 als Darlehen gewährt. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 60.500,00 pro Jahr werden mit den Zuschüssen der Kommune zur Mitfinanzierung der Liebfrauenschule verrechnet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt 10 Jahre und endet zum 31.12.2019. Der eingerechnete Darlehenszins beträgt 3,85 %. Die Restschuld zum 31.12.2017 beträgt € 115.680,26.

#### Umlaufvermögen

**Vorräte:** Hierbei handelt es sich um Heizölbestände (€ 23.110,00), die mit den Anschaffungskosten bewertet wurden, sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus (€ 1.816,00). Darüber hinaus werden als Grundstockvorräte Nettobaulandflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch (€ 83.808,62), Wohnbaugrundstücke in Nottuln (€ 32.418,00), Darup (€ 39.380,00) und Appelhülsen (€ 12.731,25) und das Neubaugebiet „Hellersiedlung“ (€ 104.238,75) bilanziert. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:** Sämtliche **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (Anlage V/ 2) zu entnehmen.



Von den im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehenden Forderungen sind bei Bilanzerstellung noch eigene Forderungen in einer Höhe von insgesamt € 813.768,91 offen und fällig. Durch das Niederschlagungsmodul wurden bei den niedergeschlagenen Forderungen hierauf Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 449.677,65 gebildet. Bis zum Einsatz des neuen Moduls wurden niedergeschlagene Forderungen gegen „sonstigen ordentlichen Aufwand“ ausgebucht. Bei Geldeingang für diese alten ausgebuchten Forderungen wird auch weiterhin, wie bisher, wieder eine Sollstellung auf dem Debitor gebucht. Für die übrigen, überfälligen Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 364.091,26 gebildet. Die Pauschalwertberichtigung wurde im Rahmen der vorsichtigen Bewertung in Höhe von 100 % der überfälligen Forderungen vorgenommen. Die Verbuchung erfolgte in beiden Fällen nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

In den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind auch die Erstattungsansprüche nach § 107b Beamt VG in Höhe von € 370.526,00 enthalten.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten in einer Position zusammengefasst.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Zinsforderungen (€ 103,07), eine Erstattungsforderung für einen Zaun (€ 4.623,86), sowie um Nutzungsüberlassung eines KFZ (€ 10.437,52). Darüber hinaus fließen in diese Bilanzposition die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 37.405,53 (Vorjahr: € 167.959,88) ein.

Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier werden die Barkassenbestände (incl. Handvorschüsse), die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2017 sowie die im Umlauf befindlichen Schecks und ec-cash-Zahlungen ausgewiesen.

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung zum 31.12.2017: € 8.617.184,06

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen überwiegend Projekte, bei denen Gelder an Dritte gegen eine mehrjährige und einklagbare Gegenleistungsverpflichtung weitergeleitet wurden. Diese sind unter anderem: Regenwasserkanäle, Straße K11, Alter Hof Schoppmann, Erweiterung der Sekundarschule inkl. Heizungsanlage, Radwege an K12 und K18, Leichenhalle Appelhülsen, Restschuld vom Darlehen Liebfrauenschule, Breitbandausbau in Darup, Kita „Weltentdecker“ und Kauf von Ökopunkten für gemeindeeigene Grundstücke. Die „sonstigen ARAP's“ sind die in 2017 vorausgezählten Beamtengehälter und Beamtenversorgungen Januar 2018 und die Zahlungen für mehrjährige Ausbildungen.

**PASSIVA**

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2017 € 44.334.670,36 (Vorjahr: € 44.242.535,78). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2017:	€	44.242.535,78
Umbuchung aus der Sonderrücklage:	€	357.844,96
Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	€	209.312,00
Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	€	-1.452.685,38
Verr. Erträge bei Apl.Auflösung Sonderposten	€	977.663,00
<b>Stand 31.12.2017:</b>	<b>€</b>	<b>44.334.670,36</b>

Sowohl die Verrechneten Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung der Sonderposten, als auch der überwiegende Teil der Verrechneten Aufwendungen bei Vermögensgegenständen resultieren aus dem Verkauf der Hauptschule. Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen für die Ersatzbeschaffungen getätigt wurden, werden weiter wie bisher als Ertrag bzw. Aufwand in der Ergebnisrechnung gezeigt.

Sonderrücklage: Gem. § 43 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellungen von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sogenannten Ermächtigungsübertragungen betragen zum 31.12.2017 € 7.736.301,30 (Vorjahr: € 9.293.660,93). Davon sind € 7.458.834,64 investiv. Am 14.03.2017 wurde beschlossen, dass für die neuen Ermächtigungsübertragungen aus 2016 nach 2017 ff. keine entsprechende Sonderrücklage mehr eingestellt wird. In Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Beträge aus 2015 (€ 715.769,01) bleibt die Sonderrücklage aber weiter bestehen. Der übersteigende Betrag in Höhe von € 357.844,96 wird in die Allgemeine Rücklage umgeschichtet. Die Ermächtigungsübertragungen werden in beigefügter Liste (Anlage V/ 7) gesondert beschrieben.

Ausgleichsrücklage: Der Jahresüberschuss 2016 (€ 1.473.727,33) wurde laut Beschlussfassung in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2017 folgende Mittel nicht vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden (s. „Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2017	€ 571.619,98	Für Investitionen u.a. in 2018
Sportpauschale 2014 - 2017	€ 178.493,65	Für Investitionen u.a. in 2018 ff.
Feuerschutzpauschale 2017	€ 20,24	Für Investitionen u.a. in 2018 ff.



Bei den **Sonderposten für Beiträge** (in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungs- und Ablösebeiträge) erfolgten im Haushaltjahr 2017 keine Zugänge durch Erschließungsbeiträge. Im Rahmen von Grundstücksverkäufen bzw. anlässlich der Umgestaltung des Ortskerns von Nottuln erhobene Erschließungsbeiträge bzw. Beiträge nach § 8 KAG wurden in den Posten „erhaltene Anzahlungen“ eingestellt, da die entsprechenden Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind (€ 179.565,09). Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine kumulierte Kostenüberdeckung in Höhe von € 140.910,87 (Vorjahr: € 99.024,43) auf, die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist.

Im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung wurden im Haushaltjahr 2017 € 52.831,15 aus dem Sonderposten entnommen. Gleichzeitig entstand durch das negative Jahresergebnis 2017 eine Unterdeckung von € 12.923,26. Die Höhe des Sonderpostens beträgt somit € 27.415,22.

Der Gebührenhaushalt für Wasserverbandsgebühren weist aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2017 eine Unterdeckung von € 40.942,53 auf.

#### Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in der Anlage V/ 3.

In den **Pensionsrückstellungen** werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger abgebildet. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Verbindung mit dem Gutachten der Heubeck AG. Insgesamt werden hier € 13.026.022,00 (Vorjahr € 12.921.245,00) ausgewiesen.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene oder noch nicht abgeschlossene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Erneuerung Giebelverkleidung Martinus-Grundschule	€	40.000,00
Instandhaltungsmaßnahmen Astrid-Lindgren-Schule	€	64.844,74
Ausbaggern von Anlandungen Rieselfelder Appelhülsen	€	7.000,00
Entschlammung der Gräfte in Appelhülsen	€	130.000,00
Entschlammung Rhodeteich	€	30.000,00
Elektrotechnische Instandsetzung Schulze Frenking	€	44.554,94
Brandschutz Sebastian-Grundschule	€	26.050,68
Elektrotechnische Instandsetzung Sebastianschule	€	29.835,78
Deckensanierung Rupert-Neudecker-Gymnasium Nottuln	€	50.000,00
Instandsetzung Rauchabzug Mehrzweckhalle Gymnasium	€	50.000,00
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Schapdetten	€	175.000,00
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Sportanlage Darup	€	100.000,00
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Darup	€	125.000,00
Nebenarbeiten Notstromaggregate Feuerwehr	€	7.500,00
	<b>€</b>	<b>879.786,14</b>



Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (Anlage V/ 4) zu entnehmen.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Reduzierung um € 314.511,71 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel (Anlage V/ 3) zu entnehmen. Im Wesentlichen resultiert die Reduzierung aus der RVM-Abrechnung für die Ortslinien.

#### Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Anlage V/ 5) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen von Kreditinstituten als auch von privaten Kreditgebern.

Sämtliche Darlehen wurden in 2017 planmäßig getilgt. Ihr Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2017 auf € 10.887.954,62 (Vorjahr: € 11.644.319,59). Die Darlehen teilen sich auf in Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 10.808.678,13 (Vorjahr: € 11.559.250,42) und Darlehen von privaten Gläubigern in Höhe von € 79.276,49 (Vorjahr: € 85.069,17).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag	Stand 31.12.2017	Fester Zinssatz	Zinssatz Swap
Darlehensvertrag 10989005	1.623.351,72 €	835.561,09 €	3,90 %	
Swap-Vertrag 226903-0		835.561,09 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %
Darlehensvertrag 10989007	1.413.444,45 €	888.229,45 €	3,905 %	
Swap-Vertrag 226906-0		888.229,45 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sog. Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden.

Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der DZ-Bank (ehem. WGZ-Bank) vom 08.09.2005 und dem Anhang über die Erfüllung durch Ausgleichszahlung gebunden. Die Bank und die Gemeinde Nottuln können zu bestimmten vereinbarten Terminen vorzeitig durch Leistung einer Ausgleichszahlung die Swaps beenden.

Neben den o.a. Zinsswap-Verträgen hat die Gemeinde Nottuln mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG geschlossen. Hiermit wurde die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite und Anlagen Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen dabei stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug). Die Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG umfasst die Geschäftsbereiche der Gemeinde, der Gemeindewerke und der GIG. Die Derivate wurden als Portfolio-Hedge abgeschlossen, wobei die Laufzeit der Derivate die Laufzeit der

abgesicherten Grundgeschäfte und der Derivatbetrag den Grundgeschäftsbetrag nicht übersteigen. Die entsprechenden Werte werden in folgender Tabelle dargestellt:

Swap Ref.-Nr.	Nominalbetrag (anfänglich)	Betrag Stand 31.12.2017	Fester Zinssatz	Zinssatz nominal
<b>1. Grundgeschäfte</b>				
Kreditbetrag (gesamt)		rd. 18,0 Mio. € Gemeinde, GIG u. Gemeindewerke)	Ø rd. 3,27%	
Anlagebetrag (gesamt)		rd. 7,2 Mio. €		
DZ Bank (ehem. WGZ Bank) 226907	2.264.682,41€	0,00€	4,025 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
DZ Bank (ehem. WGZ Bank) 226908	2.063.977,54€	0,00€	4,00 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
<b>2. Sicherungsgeschäfte</b>				
1041474	14.000.000,00€	0,00€	1,132 % (Gem. erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem. zahlt, optional)

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich berichtet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, bildet die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft „Appelhülsen Nord II“ die wesentliche Position. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000,00. Unter Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211,00) bzw. 5,73% (für € 1.063.474,00) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025. Der Saldo am 31.12.2017 beträgt € 1.901.622,88 (Vorjahr: € 2.142.269,88). Die Tilgung in 2017 beträgt € 240.647,00 (siehe Zeile 36 der Finanzrechnung).

Ferner besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2017 € 173.492,00 (Vorjahr: € 183.946,00).

Darüber hinaus resultiert aus einem Grundstücksankauf für das Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in 2010 eine weitere Restschuld, die in monatlichen Raten in Höhe von € 1.626,71 bis Ende Juli 2023 abgezahlt werden soll. Die Verbindlichkeit beträgt zum 31.12.2017 € 68.081,07 (Vorjahr: € 80.274,63).

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2017 nachgewiesen sind. Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind keine fälligen Posten mehr offen.



**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** ergeben sich u. a. aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie aus Zuwendungen an Dritte für verschiedene Projekte.

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören neben den offenen Kreditorenposten in Höhe von € 35.725,25 u.a. auch die am Bilanzstichtag noch offenen Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von € 57.679,22 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2017), verspätet abgebuchte Tilgungen in Höhe von € 28.357,00, Überlassung der Werberechte für ein KFZ (€ 10.437,52) und erhaltene und noch nicht in Rechnung gestellte Leistungen einer Elektrofirma (€ 15.988,44).

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 71.240,79 (Vorjahr: € 63.139,91).

Die „fremden Finanzmittel“ machen im Bereich „sonstige Verbindlichkeiten“ einen Betrag von € 573.571,76 aus. Hierunter fallen insbesondere durchlaufende Gelder aus den Bereichen Elternbeiträge, Eigenbetriebe, Kautionen, Fundgelder und Zahlungen im Bereich SGB II und SGB XII.

In der Position **erhaltene Anzahlungen** werden bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsüberhang gegenüber den getätigten Investitionen bestand. Die erhaltenen Anzahlungen betragen am Bilanzstichtag € 4.356.499,20 (Vorjahr: € 4.458.634,83).

Zu den „erhaltenen Anzahlungen“ gehören unter anderem neben den eingenommenen Erschließungsbeiträgen (€ 3.543.577,96) auch die eingenommenen Naturschutzausgleichsbeiträge (€ 21.900,02), die bisher weder zugeordnet noch verwendet wurden.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 2.613.356,00 (Vorjahr: € 2.673.684,00) handelt es sich u.a. um Zuschüsse zum „Umbau Alter Hof Schoppmann“ (€ 241.875,00), einen Zuschuss zur Leichenhalle Appelhülsen (€ 200.000,00), einen Zuschuss zum Breitbandausbau Darup (€ 27.530,00), zwei Zuschüsse zur DRK Kita (€ 52.904,00) und einen Zuschuss zum „Regenwasserkanal Beisenbusch“ (€ 313.334,00). Drei weitere Posten betreffen die Zuschüsse zur Erweiterung der Sekundarschule (€ 1.777.713,00).



### Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2017

Im Nachfolgenden werden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Bei der Verbuchung von Verkäufen aus dem Anlagevermögen wurde am 01.01.2013 von der Bruttoverbuchung auf die Nettoverbuchung umgestellt. Es werden somit in der Ergebnisrechnung nicht mehr die Bruttoerlöse und der Anlagenabgang gebucht, sondern der Anlagenabgang und der Nettogewinn bzw. der Nettoverlust.

Die Erträge aus **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Vergleich zur Planung um T€ 331 höher ausgefallen. Dies ist hauptsächlich auf die Mehrerträge beim Anteil an der Einkommensteuer (T€ 195), bei der Grundsteuer B (T€ 64) und bei der Vergnügungssteuer (T€ 37) zurück zu führen.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthalten die Schlüsselzuweisungen und die Zuwendungen von Land, von sonstigen öffentlichen Bereichen und von privater Seite. Außerdem werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus den o. g. Bereichen hier erfasst. Insgesamt liegen die Erträge mit T€ 1.948 etwa T€ 100 unter den Planzahlen. Während die Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke T€ 288 niedriger ausfielen, lagen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und PRAPs T€ 190 darüber.

Bei den **sonstigen Transfererträgen** spielt die positive Abweichung von T€ 20 bei einer Planzahl von T€ 285 eher eine untergeordnete Rolle.

Zu den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** zählen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträgen). Die positive Abweichung in Höhe von T€ 91 bei einem Planertrag von T€ 3.073 ist relativ gering.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich im Wesentlichen aus Mieten/Pachten, Erträgen aus dem Verkauf von Abfall/Wertstoffen und aus den Erträgen der Photovoltaikanlagen zusammen und betragen insgesamt T€ 717. Die positive Differenz zur Planung in Höhe von T€ 57 ist hauptsächlich auf Mehrerträge bei den Photovoltaikanlagen und dem Verkauf von Wertstoffen zurück zu führen.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** resultiert die negative Abweichung von T€ 1.343 zur Planung in Höhe von T€ 3.615 größtenteils aus Mindererträgen bei den Erstattungen vom Land nach § 3 FlüAG (T€ 1.358). Hier, wie auch im korrespondierenden Transferaufwand, macht sich der Rückgang der Flüchtlingszahlen bemerkbar.

Die Summe der **sonstigen ordentlichen Erträge** ergibt sich aus einer Vielzahl von Positionen, die sich teilweise unterschiedlich gegenüber der Planung darstellen. Deutliche positive Abweichungen ergeben sich bei den Konzessionsabgaben (T€ 25), bei den Erträgen aus den Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ 22) und bei der Auflösung von Rückstellungen (T€ 160). Negative Abweichungen gibt es insbesondere bei den Nachforderungszinsen (T€ -24) und bei den Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken (T€ -132). Insgesamt wurden die Planzahlen bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ in Höhe von T€ 1.021 durch einen Mehrertrag von T€ 80 übertroffen.

Zusammenfassend beträgt die Verringerung von T€ 864 bei den **ordentlichen Erträgen** gut 2,5 % der Plansumme von T€ 34.148.

Während bei den **Personalaufwendungen** die Entgelte und Nebenkosten für die Beamten und aktiven Beschäftigten deutlich geringer ausfallen als geplant (T€ -147), liegen die Einstellungen in die Pensions-/Beihilferückstellungen deutlich über den Planzahlen (T€ 87); ebenso wie die Mehraufwendungen für nicht genommenen Urlaub und Altersteilzeit (T€ 28). Der gesamte Personalaufwand liegt in 2017 mit T€ 5.000 etwa T€ 34 unter dem Planansatz von T€ 5.034.

Die Verringerung gegenüber der Planung bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von T€ 17 ist das Resultat aus dem Mehraufwand bei dem direkten Versorgungsaufwand (T€ 63) und dem Minderaufwand bei der Einstellung in die Rückstellungen für Versorgungsempfänger (T€ 81). Dadurch sinken die Versorgungsaufwendungen von geplanten T€ 536 auf tatsächliche T€ 518.

Die tatsächlichen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um T€ 104 höher ausgefallen als geplant und betragen T€ 9.176. Die größten Minderaufwendungen gab es bei den Energie- und Wasserkosten (T€ -120), der Unterhaltsreinigung (T€ -66), den Kosten für Abfallentsorgung (T€ -50) und den sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (T€ -184). Dem gegenüber gab es deutliche Mehraufwendungen bei den Unterhaltungsaufwendungen (T€ 520).

Die **bilanziellen Abschreibungen** sind ausnahmslos planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 3.006 und liegen durch den Zugang von Vermögensgegenständen damit um T€ 31 höher als geplant.

Die **Transferaufwendungen** liegen mit T€ 15.236 um T€ 1.144 unter dem Planwert von T€ 16.380. Dieser Minderaufwand ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Flüchtlingszahlen zurück zu führen (siehe auch unter „Kostenerstattungen“).

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** gibt es gegenüber der Planung von T€ 1.823 einen Mehraufwand von T€ 9. Größere Abweichungen gibt es im Bereich Prüfungs- und Sachverständigenkosten (T€ -69), sonstige Geschäftsaufwendungen (T€ -52), der Auflösung von ARAP's (T€ -41), der Mieten und Mietnebenkosten (T€ +36), der Einstellungen in die Wertberichtigungen (T€ +114), der Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen (+T€ 14), und den Versicherungsbeiträgen (T€ -12).

Es wurden im konsumtiven Bereich Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018 für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW in Höhe von € 306.506,65 gebildet. Diese betreffen die allgemeine Unterhaltung der Feuerwehr (Festwert / € 29.039,99), einen Zuschuss für die Kitas in Appelhülsen und Schapdetten (ARAP's / € 265.000,00), den Gemeindeanteil an Regenwasserkanälen im Baugebiet Beisenbusch (ARAP / € 6.466,66) und die Kostenbeteiligung beim Kreises Coesfeld an Gemeindestraßen (ARAP / € 6.000,00). Die Auflösung der ARAP's sind in den folgenden Jahren konsumtive Aufwendungen.

Insgesamt sind die **ordentlichen Aufwendungen** um T€ 1.052 niedriger als die geplanten T€ 35.819. Das entspricht etwa 2,9 % der Plansumme.

Das **ordentliche Ergebnis** verbessert sich um T€ 189 auf T€ -1.483.



Die **Finanzerträge** in Höhe von T€ 140 liegen T€ 31 unter dem Planwert von T€ 171. Während die Zinserträge um T€ 91 niedriger als geplant ausfallen, liegen die Gewinnanteile vom Baubetriebshof und Abwasserwerk insgesamt T€ 60 höher als die Planung.

**Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** wurden in der geplanten Höhe von T€ 520 getätigt. Hierin enthalten sind T€ 4 Erstattungszinsen für Gewerbesteuer, die jetzt unter den Finanzaufwendungen ausgewiesen werden müssen.

Das **Finanzergebnis** ist demzufolge mit -T€ 380 um T€ 31 schlechter als geplant. Das **Jahresergebnis** entspricht dem **Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit** und ist mit einem Jahresfehlbetrag von T€ -1.862 um T€ 158 besser als der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres mit T€ -2.020.

In der **Finanzrechnung** liegen die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** mit T€ 3.523 deutlich unter der Planzahl von T€ 5.046. Den Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von T€ 1.360 stehen Mindereinzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (T€ 2.206), aus der Veräußerung von Grundstückerhalten (T€ 363) und aus Zuwendungen (T€ 328) gegenüber. Dies resultiert überwiegend aus der Verschiebung der Maßnahme „Baugebiet Nottuln Nord“ und dem Verkauf der Hauptschule.

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit T€ 3.548 ebenfalls sehr deutlich (T€ 14.502) unter der Planzahl von T€ 18.050. Dies ist vor allem auf die Ermächtigungsübertragungen nach 2018 (Anlage V/ 7) zurückzuführen. Wesentliche Positionen sind hier der Neubau der Sporthalle an der Rudolf-Harbig-Straße (T€ 3.976), der Neubau und die Ausstattung von Flüchtlingswohnheimen (T€ 853), die Beschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen (T€ 622), diversen Investitionen in die Grundschulen (T€ 108) und Sporthallen (T€ 85), Straßenbaumaßnahmen (T€ 1.080), der Umbau „Aschebergsche Kurie“ (T€ 100), Investitionen auf bestehenden Spielplätzen (T€ 100) und Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (T€ 277). Insgesamt wurden T€ 7.736 nach 2018 übertragen. Einige Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, was zu weiteren Minderauszahlungen führte.

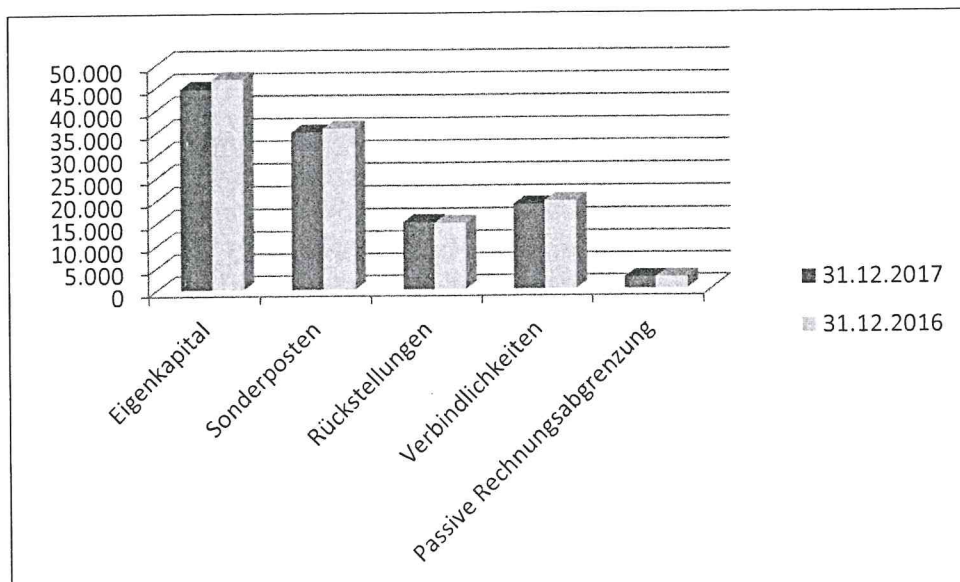
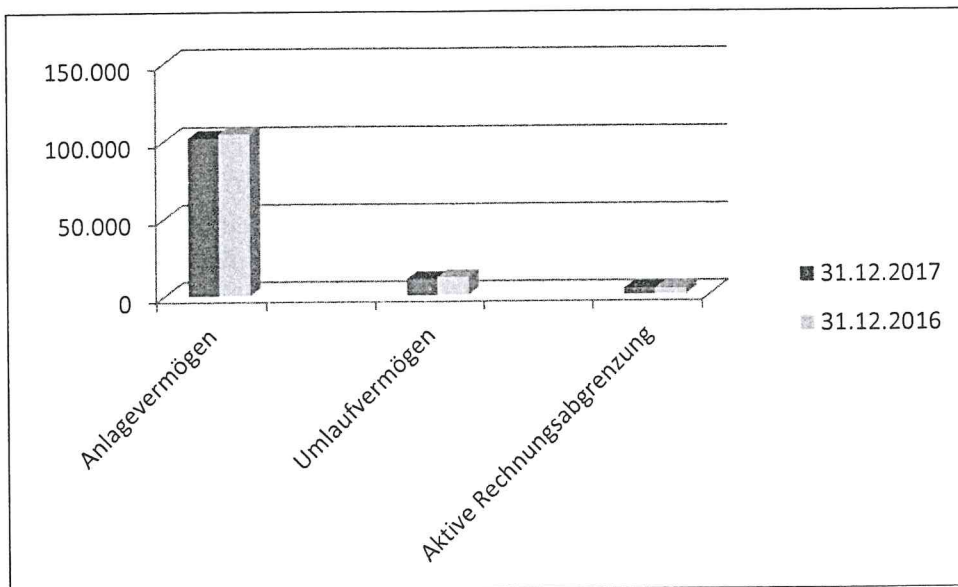
Im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** wurde bei der Planung von einer Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.834 ausgegangen. Da diese jedoch bisher nicht notwendig war, ist dieser Betrag der größte Teil der Differenz zwischen Planwert (T€ 3.830) und Istwert (T€ -969).

Die **liquiden Mittel** betragen am 31.12.2017 T€ 8.617 und liegen damit um T€ 8.571 über dem Planansatz von T€ 46 und um T€ 1.325 unter dem Vorjahreswert.

**Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur**

**Bilanzstruktur**

AKTIVA in T€			PASSIVA in T€		
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	
Anlagevermögen	101.915	104.504	Eigenkapital	44.662	46.791
Umlaufvermögen	10.481	11.623	Sonderposten	35.018	35.844
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.945	3.809	Rückstellungen	15.112	14.908
			Verbindlichkeiten	18.936	19.720
			Passive Rechnungsabgrenzung	2.613	2.674
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>116.341</b>	<b>119.936</b>	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>116.341</b>	<b>119.936</b>





### **Fünfter Teil – Ergänzende Informationen**

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und die künftige Entwicklung der Gemeinde ist nichts zu berichten.

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2017 auf insgesamt € 2.316.532,86 (Vorjahr: € 2.590.373,42). Zusätzlich werden die von der GIG mbH aufgewandten Zinsen erstattet (insgesamt noch ca. T€ 380). Außerdem gibt es eine Übernahmeverpflichtung der Gemeinde Nottuln für zukünftige Verluste der GIG mbH.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. T€ 1.108 (Vorjahr: T€ 1.184).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen. Dieser Betrag hat sich durch Kostensteigerungen inzwischen auf rund T€ 200 € erhöht.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im August 2014 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in Höhe von T€ 2.

Des Weiteren besteht mit der Remondis GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 479.

Mit der Firma Alba Baving wurde im Oktober 2014 ein Vertrag über die Übernahme der Straßenreinigung geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren jährliche Kosten in Höhe von ca. T€ 230.

Für das Schadstoffmobil wurde ein Vertrag mit der Firma Drekopf geschlossen. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 16.

Außerdem bestehen Miet-/Wartungsverträge mit der Firma Triumph Adler für die Kopierer (jährliche Kosten ca. T€ 8,5) und mit der Firma MSA Auer für den Atemluftkompressor für die Feuerwehr (jährliche Kosten ca. T€ 3,5).

Die Musikagentur erhält seit 2004 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von jährlich T€ 5.

In den Haushaltsjahren 2009 und 2013 wurden Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 30.03.2018 kündbar sind. Die Aufwendungen hierfür betragen jährlich ca. T€ 297.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten und den Treffpunkt Jugendarbeit im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Mit zwei Mitarbeitern wurde ein Vertrag über eine Altersteilzeitregelung getroffen. Für die Aufstockungsbeträge wurden T€ 64 in den sonstigen finanziellen Verpflichtungen berücksichtigt.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt und belaufen sich auf jährlich ca. T€ 190.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen sowie mit der Stadt Münster über die Aufnahme lernbehinderter Kinder.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:

- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunalen Arbeitgeberverband NW
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden
- Nottulner Kaufmannschaft e.V.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)
- European Secretariat (Klimabündnis)



- Institut für europäische Partnerschaft
- DJH

Nottuln, den 20.04.2018

**Aufgestellt:**

**Bestätigt:**

Doris Block  
Kämmerin

Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin